

# **Satzung des Wohnmobilstellplatzes am Walder Sportgelände/Weiher (Wohnmobilstellplatzsatzung)**

Die Gemeinde Wald erlässt aufgrund von Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Nutzung des durch Hinweistafeln als Wohnmobilstellplatz gekennzeichneten Bereich am Sportgelände/Weiher in Wald, der eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Wald ist.

## **§ 2**

### **Abgrenzung der Nutzung**

- (1) Die in § 1 der Satzung erwähnte Nutzungsfläche wird zum vorübergehenden Abstellen von Wohnmobilen für touristische Zwecke und damit auch zum vorübergehenden Aufenthalt der damit reisenden Personen ausgewiesen. Nicht zugelassen sind damit insbesondere Wohnwagen, Wohnanhänger, PKW, Motorräder, Reisebusse, Verkaufsmobile und –anhänger sowie Zelte.
- (2) Wohnmobile im Sinne dieser Satzung sind motorisierte Wohnfahrzeuge, die nach Abschnitt 1, Nr. 5.1 der Anlage zu § 20 Abs. 3a Satz 4 der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO), zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind.
- (3) Wohnmobile dürfen nur abgestellt werden, wenn sie über geeignete Möglichkeiten verfügen, Abfall, Abwasser und Fäkalien an Ort zu behalten.

## **§ 3**

### **Erlaubnis**

- (1) Das Abstellen der Wohnmobile bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Wald. Die Erlaubnis gilt als erteilt, wenn die festgesetzte Gebühr an der dafür vorgesehenen Kasse oder beim Platzwart entrichtet wurde.
- (2) Die ausgewiesenen Stellplätze stehen einem Nutzer für maximal drei Tage zur Verfügung. Sonderregelungen können ausnahmsweise auf vorherige Anfrage vereinbart werden.
- (3) Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden auf Kosten des Halters abgeschleppt.

## **§ 4**

### **Benutzung der Ver- und Entsorgungseinrichtungen**

- (1) Die Tagesgebühr beinhaltet das Recht zur Benutzung der Abwasserentsorgungsanlage am Wertstoffhof (siehe Lageplan in der Anlage).
- (2) Die Tagesgebühr beinhaltet das Recht zur Trinkwassersbetankung am Wertstoffhof (siehe Lageplan in der Anlage).
- (3) Die Tagesgebühr beinhaltet das Recht zur Entsorgung des Restmülls während des Aufenthaltes am Wohnmobilstellplatz durch die dafür vorgesehene Restmülltonne oder durch den Platzwart.
- (4) Die Benutzung der fachgerechten Abwasserentsorgung, der fachgerechten Restmüllentsorgung und der Trinkwasserversorgung erfolgt gegen Gebühr, wobei kein Anspruch auf jederzeitiges Funktionieren der Anlagen besteht.
- (5) In der Tagesgebühr enthalten ist die ortsübliche Kurtaxe.

## **§ 5**

### **Ordnung**

- (1) Jeder Besucher hat seinen Stellplatz sauber zu halten, Lärmbelästigungen zu vermeiden und auf gegenseitige Rücksichtnahme zu achten, insbesondere in der Zeit der Nachtruhe von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr.
- (2) Das Parken der Reisemobile hat innerhalb des Stellplatzes zu erfolgen, Parken außerhalb der Stellplätze ist untersagt.
- (3) Hunde oder sonstige Haustiere sind außerhalb der Stellplätze stets an der Leine zu führen. Hinterlassenschaften sind zu entfernen und am dafür bereitgestellten Abfalleimer zu entsorgen.
- (4) Der Winterdienst (Räumen und Streuen) auf dem Stellplatz ist eingeschränkt.
- (5) Die Nutzung des Wohnmobilstellplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Für etwaige Unfälle im Zusammenhang mit der Nutzung sowie Beschädigungen an der Platzeinrichtung hat der Halter bzw. Fahrer des Wohnmobils die Haftung zu übernehmen.
- (6) Der Stellplatzbenutzer stellt den Straßenbaulastträger bzw. die für die Verkehrssicherungspflicht zuständige Verwaltung frei von Entschädigungsansprüchen für Schäden, welche im Rahmen der Platzbenutzung entstehen.

- (7) Im Bedarfsfall kann die Sondernutzungsfläche vorübergehend eingeschränkt oder anderweitig belegt werden (Nutzung für Veranstaltungen), ohne dass hieraus ein Ersatzanspruch gegen die Gemeinde Wald abgeleitet werden kann.

## **§ 6 Verbote**

Nicht erlaubt ist

1. das Waschen und Reparieren von Fahrzeugen,
2. das Abstellen von Wohnmobilen im Rahmen oder Zusammenhang mit einem Gewerbebetrieb oder für gewerbliche Zwecke,
3. das Abstellen von Wohnanhängern, PKW, Motorrädern, Reisebussen und Verkaufsanhängern,
4. das Absetzen und Stehenlassen von Wohnkabinen und
5. das Zelten,
6. offenes Feuer, speziell das Grillen mit Holzkohle und das Abbrennen von Lagerfeuern,
7. das Freihalten von Stellplätzen (Reservieren),
8. das Ablassen von Schmutzwasser und Fäkalien außerhalb des dafür vorgesehenen Schachtes am Wertstoffhof,
9. das Verunreinigen des Stellplatzes und der Umgebung,
10. das Entsorgen von Hausmüll auf dem Wohnmobilstellplatz und
11. das Lagern von freistehenden Gasflaschen am Wohnmobil
12. das entsorgen des Restmülls über die Hundetoilette.

## **§ 7 Hausrecht**

Die Gemeinde Wald und die von ihr beauftragten Personen üben das Hausrecht auf dem Wohnmobilstellplatz aus. Die Benutzer haben den Anweisungen der Personen unverzüglich Folge zu leisten. Diese überwachen die Einhaltung der Nutzungsregelung dieser Satzung.

## **§ 8 Haftung**

- (1) Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Wald haftet nicht für Schäden, die durch den Ausfall der Trinkwasserversorgungsanlage dem Nutzer oder Dritten entstehen. Eine Haftung für Schäden durch höhere Gewalt ist ausgeschlossen. Eine Haftung wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt unberührt.

- (2) Der Benutzer haftet der Gemeinde Wald für sämtliche, auch durch im Nutzungskreis befindliche Dritte wie Kinder oder Besucher verursachte Schäden an der Platzeinrichtung, soweit er sein Verschulden nicht widerlegen kann.

## **§ 9 Bewehrung**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V.m. § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann ein Verstoß gegen § 5 Abs. 1 bis Abs. 3 und § 6 dieser Satzung mit einer Geldbuße zwischen 5,00 € und 1.000,00 € belegt werden.

## **§ 10 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel**

- (1) Die Gemeinde Wald kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen im Einzelfall Anordnungen erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayVwZG).

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Wald, 12.09.2022

  
Porschke  
Erste Bürgermeisterin



Anlage  
Lageplan

